



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gerland, Otto: Die Revision der Rechtsanwaltsordnung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wie dies aus den amtlichen Organen der Kriegsslotte hervorgeht, nachdrücklich die Ansicht vertreten, daß die oberste Leitung auf eine Vereitung der Auxiliar-  
dampfer beziehentlich Kreuzer bedacht sein müsse, obgleich dieses Land doch  
im Verhältnis zu Deutschland klein zu nennende transmarine Ansprüche hat.  
In England ist diese Praxis am höchsten entwickelt; hier thut es im eignen An-  
gebot der größten Leistungsfähigkeit bekanntlich eine Linie der andern zuvor.  
England ist in der Lage, zweihundert Dampfer sofort auf den Kriegsfuß stellen zu  
können. Wir vermögen nicht einzusehen, welche Gründe gerade bei uns dagegen  
sprechen sollten; wir glauben im Gegenteil, daß, wenn unsre Admiralität mit  
Prämienzugeständnissen unsern überseeischen Dampferlinien das Angebot des  
Hilfskriegsdienstes unter Bedingung bester Leistungen machen würde, dies eine  
so starke Kraft auf dem Felde der maritimen Konkurrenz erzeugen würde, daß  
bei umsichtiger und kundiger Leitung unserm Dampfschiffsbau dadurch sehr bald  
eine andre Richtung gegeben werden würde. Dabei würden wir außerdem noch  
den Vorteil gewinnen, die Gefechtsstärke unsrer Kreuzerflotte ohne bedeutende  
Kosten wesentlich erhöht und somit eine Aufgabe, die nicht zu den leichtesten  
gehört, erleichtert zu sehen: Richtersche Jeremiaden über den deutschen Militär-  
staat anhören zu müssen.

Kiel.

f. 5.



## Die Revision der Rechtsanwaltsordnung.



er sich für die Erhaltung der ehrenvollen Tradition der deutschen  
und speziell der preußischen Rechtsanwaltschaft interessiert, der  
wird mit Freuden aus den öffentlichen Blättern entnommen haben,  
daß die Regierung die Revision der für die Rechtsanwälte gil-  
tigen gesetzlichen Bestimmungen beabsichtige. Im ersten Quartal  
der Grenzboten dieses Jahres (S. 630 ff.) habe ich mich über die Revision der  
Gebührenordnung für die Rechtsanwälte ausgesprochen; es sei mir gestattet, hier  
einige Bemerkungen über die Revision der Rechtsanwaltsordnung zu machen.

Die Rechtsanwaltsordnung verfolgt den sehr löblichen Zweck, den Rechts-  
anwälten die zum Betriebe ihres wichtigen Berufes notwendige Freiheit und  
Selbständigkeit zu verleihen, aber sie ist ganz entschieden zu weit gegangen, sie  
hat die Anwaltschaft nahezu freigestellt und andererseits mehr oder weniger zu  
einem Gewerbe gemacht. Namentlich letzteres mußte aber jeder bitter empfinden,  
der als preußischer Rechtsanwalt die geachtete Stellung eines Staatsdieners mit

vollem Bewußtsein der damit verbundenen Pflichten innegehabt hatte und sich nun über Nacht als Gewerbetreibender wiederfand. Es ist erklärlich, daß mancher lieber den ihm liebgewordenen Beruf aufgab, als daß er die neue, mit der richtigen Auffassung der Rechtsanwaltschaft unvereinbare Stellung eingenommen hätte. Soll nun aber ein wirklicher Wandel geschaffen werden, so müssen folgende Punkte berücksichtigt werden.

Vor allem muß wieder, wie im preußischen Rechte, festgestellt werden, daß der Rechtsanwalt, wenn auch selbstverständlich nicht Staatsbeamter, so doch Staatsdiener ist; damit fallen eine Menge Dinge weg, welche jetzt, nicht zur Ehre des Anwaltsstandes, einzureißen drohen. Reklamenhafte Anzeigen, Herumtreiben vor den Sitzungszimmern, um mit den Aufruf erwartenden, nicht bereits durch einen Anwalt vertretenen Personen in Berührung zu kommen und deren Vertretung — mag die Sache selbst zum Eingeständnis reif sein — zu erhalten, Herumsenden der Schreiber und sonstiger Agenten zum Heranziehen von Vollmachtgebern, Einwirken auf Zeitungsreporter zur Hervorhebung der Leistungen des Verteidigers (z. B. der Staatsanwalt „versuchte“ die Anklage zu begründen, in „längerer, glänzender Rede“ sprach aber der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt N. N., für seinen Klienten), Gratisanerbieten zur Übernahme des Mandats in Aufsehen erregenden Sachen, Übernahme aller möglichen Geschäfte für Dritte (Häuservermietungen nicht ausgeschlossen), wenn auch ein wirklicher Rechtsbeistand dabei garnicht zu leisten ist, und dergleichen mehr — alle solche Dinge sind einem Gewerbetreibenden gestattet, einem Staatsdiener selbstverständlich nicht, und es würde somit die Einreihung eines Paragraphen in die Rechtsanwaltsordnung etwa des Inhalts: „Die Rechtsanwälte sind, abgesehen von der Berechtigung zu Gehalt oder Pension, als wirkliche Staatsdiener anzusehen,“ oder wie man ihn sonst fassen will, zu empfehlen sein.

Eine zweite Änderung der Rechtsanwaltsordnung müßte bezüglich des Rechts der Zulassung der Anwälte gemacht werden. Nach Paragraph 4 der Rechtsanwaltsordnung muß, wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden, und nach Paragraph 13 darf die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden. Hiernach ist es der Justizverwaltung vollständig entzogen, dafür zu sorgen, daß überall eine genügende Anzahl von Rechtsanwälten vorhanden sei und nirgends die notwendige Zahl überschritten werde. Ist dies an sich schon ein vollständig unzulässiger Zustand, da der Justizverwaltung diese Möglichkeit ebenso zustehen muß, wie die Sorge für die genügende Besetzung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, so hat sich der Erfolg davon bereits auch in anderer Weise gezeigt. Von den kleineren Orten sind die Rechtsanwälte vielfach hinweggezogen, an den

größern häufen sie sich in bedenklicher Weise zusammen; dort leidet das Publikum an dem Mangel eines Rechtsbeistandes, hier an der zu reichlich dargebotenen Rechtshilfe. Da jedermann eine möglichst gesicherte Existenz haben will, so ist es klar, daß eine Überfüllung mit Anwälten diese immer vor die Versuchung stellt, Geschäfte, welche nach dem oben Auseinandergesetzten für einen Rechtsanwalt nicht ganz schicklich sind, zu treiben oder auch auf eine nicht ganz korrekte Weise Aufträge zu erlangen, Thatsachen, über welche in den Rechtsgebieten, welche vor 1879 bereits freie Rechtsanwaltschaft hatten, immer eine Klage war. An den kleinern Orten dagegen hätte man gern in wichtigen Sachen rechtsverständigen Rat oder eine sachverständige Vertretung vor dem Amtsgericht, das Amtsgericht würde gern einer armen Partei einen Officialanwalt bestellen, es ist aber unmöglich, weil sich kein Anwalt dazu hergeben will, an dem betreffenden Ort zu wohnen. Und doch wird jeder Rechtsanwalt auch an einem Amtsgerichtsorte, zum mindestens am Kreishauptorte in Verbindung mit den übrigen im Kreise gelegenen Amtsgerichten, eine Einnahme haben können, welche ihn befähigt, den an jenen Orten angestellten, meist jüngern Amtsrichtern entsprechend zu leben. Warum soll nun der Richter, der Landrat gezwungen werden können, an einem solchen kleinen Orte zu wohnen, und der Rechtsanwalt nicht, vorausgesetzt, daß die Bedingung einer standesgemäßen Existenz für ihn geboten ist? Um diesen Übelständen abhelfen zu können, muß dem Paragraph 6 der Rechtsanwaltsordnung, welcher von der fakultativen Versagung der Zulassung eines Rechtsanwalts handelt, ein Satz dahin lautend eingeschaltet werden, daß die Zulassung versagt werden kann, wenn an dem im Antrag bezeichneten Gerichte bereits eine solche Zahl von Rechtsanwälten zugelassen ist, daß deren Vermehrung das Bedürfnis überschreitet. An Stelle des oben angeführten Paragraph 13 aber müßte ein anderer gesetzt werden des Inhalts: „Erachtet die Landesjustizverwaltung es für erforderlich, daß bei einem bestimmten Gerichte überhaupt oder über die bereits daselbst zugelassene Zahl der Rechtsanwälte hinaus ein Rechtsanwalt bestellt werde, so ist sie auf solange berechtigt, alle Anträge auf Zulassung bei einem andern Gerichte zurückzuweisen, bis an dem gedachten Gerichte die zu besetzende Stelle besetzt ist.“

Sich habe absichtlich alle diese Bestimmungen fakultativ gefaßt, damit die Landesjustizverwaltung sich möglichst den gegebenen Verhältnissen anpassen könne, und glaube, daß dabei sowohl das Publikum als die Rechtsanwälte gut fahren werden; jedenfalls wird auf diesem Wege dafür gesorgt werden, daß jeder Anwalt, sofern es ihm nur gelingt, Vertrauen beim Publikum zu erlangen, sein standesgemäßes Auskommen habe, und so wird dann umsoweniger die Versuchung Macht über ihn gewinnen, die nach dem oben Dargestellten für einen Anwalt unpassenden Handlungen zu begehen. Für alle Armensachen aber würde, da die Justizverwaltung schon darauf sehen wird, daß für jedes Gericht mindestens ein Rechtsanwalt vorhanden ist, ein Vertreter zu finden sein.

Als naheliegend mag noch ein weiterer Punkt berührt werden, der der Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Annahme der ihm erteilten Aufträge. Früher war der Anwalt verpflichtet, alle an ihn ergehenden Aufträge, sofern er Garantie für seine Gebühren und Auslagen hatte und kein Rechtshindernis im Wege stand, anzunehmen, sodas die Rechtsuchenden nie um Rechtshilfe verlegen waren. Auch diese Verpflichtung ist gegenwärtig beseitigt, der Rechtsanwalt kann es machen, wie er will, er hat nur die Ablehnung des Auftrags der Partei rechtzeitig mitzuteilen. Der hiervon handelnde Paragraph müßte auch dahin umgearbeitet werden, daß der Rechtsanwalt wieder unter den angegebenen Voraussetzungen jeden Auftrag anzunehmen, wenn er aber zur Ablehnung berechtigt oder gezwungen ist, dies gemäß der jetzigen Bestimmung des Paragraph 30 der Partei mitzuteilen habe.

Die Voraussetzung, daß der Anwalt vor Annahme einer Sache Sicherheit wegen seiner Gebühren verlangen könne, bedarf aber auch einer Einschränkung, da es z. B. vorkommt, daß bei manchen Anwälten Rechtsuchende garnicht zur Besprechung zugelassen werden, bevor sie nicht eine im voraus allgemein fest bestimmte Summe bezahlt haben, auf welche hin dann nach der Besprechung mit ihnen abgerechnet wird. Das Recht, einen Vorschuß zu fordern, wird dem Anwalte niemand bestreiten wollen; zum Extrem ausgebildet, läßt es aber die Rechtsanwaltschaft zu sehr als Ausübung eines des materiellen Gewinnes halber betriebenen Gewerbes erkennen, und es möchte daher der Paragraph 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, welcher von dem Recht, Vorschuß zu verlangen, handelt, durch eine Bestimmung abzuändern sein, welche analog dem Paragraph 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 dem Anwalt gestattet, bei Bevollmächtigung zum Betriebe eines Prozesses einen angemessenen Vorschuß (über dessen Angemessenheit im Zweifel der Vorstand der Anwaltskammer zu entscheiden hätte), in andern Sachen jedoch nur den ungefähren Betrag voraussichtlich entstehender baarer Auslagen als Vorschuß zu verlangen. Der Paragraph 38 der Rechtsanwaltsordnung aber, welcher die Vorschußfrage bei Offizialsachen behandelt, könnte einfach bestehen bleiben, da er schon nur einen nach der Gebührenordnung zu bemessenden Vorschuß voraussetzt.

Schließlich möchte der Justizverwaltung noch in einigen Punkten eine Einwirkung verstattet werden, da ihr dieselbe jetzt leider entzogen ist. Nach Paragraph 5 der Rechtsanwaltsordnung muß die Zulassung eines Rechtsanwalts u. a. versagt werden, wenn der Antragsteller ein Amt oder eine Beschäftigung betreibt, welches mit dem Beruf oder der Würde des Rechtsanwalts unvereinbar ist, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bewirken würde, oder wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist; die Entscheidung darüber aber, ob ein solcher Fall vorliegt, hängt,

soweit nicht im erstern Falle gesetzliche Bestimmungen vorliegen, lediglich von dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer ab, sodaß dieser eigentlich anstatt der Landesjustizverwaltung entscheidet, was alles mit der Anwaltschaft vereinbar ist und was nicht. Auch dies geht entschieden zu weit; es würde vollkommen genügen, wenn zu allen diesen Punkten gesagt würde, daß vor der Entscheidung über die Zulassung der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden müsse, wie dies genau so bezüglich der Zurückziehung der Zulassung bestimmt ist (Paragraph 13 der Rechtsanwaltsordnung). Es würden damit die Anschauungen der Rechtsanwälte zum Ausdruck kommen, und so würde doch der Landesjustizverwaltung, welche die eigentliche Verantwortung für die Besetzung aller Stellen in ihrem Ressort trägt, die ihr unbedingte Einwirkung nicht entzogen. Eine gleiche Anordnung, den Vorstand der Anwaltskammer zu hören, müßte dann natürlich auch für den oben vorgeschlagenen Grund zur Versagung der Zulassung wegen Überzahl von Rechtsanwälten bei einem oder Mangel solcher bei einem andern Gerichte zu treffen sein.

Würde die Rechtsanwaltsordnung in den hier angegebenen Richtungen umgeändert, so glaube ich, daß die Punkte beseitigt sein würden, welche jetzt die Perspektive zu einer bedenklichen Entwicklung der Rechtsanwaltschaft eröffnen, ohne daß den Rechtsanwälten die zu Ausübung ihres selbstverständlich im Verhältnis zum übrigen Staatsdienst etwas freieren Berufs nötige Freiheit genommen wäre. Wesentlich ist es namentlich, daß entgegen der altpreussischen Einrichtung des ehrengerichtlichen Verfahrens, welche als zweite Instanz nur das Obertribunal kannte, nach der Rechtsanwaltsordnung in zweiter Instanz ein aus Richtern und Anwälten gleichmäßig zusammengesetzter Ehrengerichtshof urteilt. Es wird demnach nie zu befürchten sein, daß man den Anwälten, auch wenn sie als Staatsdiener anerkannt sein möchten, die ihnen nach ihrer ganzen Stellung zukommende größere Freiheit, auch im Ausdruck ihrer politischen Überzeugung, verkümmern würde. Wohl aber würde dadurch nur umsomehr zum Ausdruck gelangen, daß die Rechtspflege nur gedeihen kann, wenn alle zu ihrer Ausübung berufenen Personen sich als Glieder eines Ganzen, als zur Erreichung des gleichen Zweckes berufen fühlen.

Hildesheim.

Otto Gerland.

